

**N<sup>o</sup> 31.**

**Ständische Schrift**

auf das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, die Verordnung zu Erläuterung einer in der Prozeß-Ordnung von 1622 enthaltenen privatrechtlichen Bestimmung vom 1. Mai 1841 betreffend.

Allerdurchlauchtigster *rc. rc. rc.*

**Ew. Königliche Majestät** haben in Berücksichtigung der aus einer verschiedenen Auslegung des § 5, tit. XLVI. der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1622, entstehenden Rechtsunsicherheit Sich bewogen gefunden, auf den Grund des § 88 der Verfassungs-Urkunde unter dem 1. Mai 1841 eine Verordnung zu Erläuterung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung zu erlassen, und unter nachträglicher Vorlegung derselben unsre Erklärung darüber zu erfordern geruht.

Bei der verfassungsmäßigen Berathung über diese Verordnung haben wir die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit derselben nicht verkennen können, und ertheilen hierdurch unsre ständische Zustimmung, indem wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren

**Ew. Königlichen Majestät.**

Dresden,  
den 14. Januar 1843.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.